

# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

## 1. Änderung des Besonderer Teil der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik“ (Neufassung veröffentlicht am 06.07.2012)

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik am 03.06.2014,  
genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014, veröffentlicht am 03.07.2014*

### § 1 Änderungen

§ 1 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 3, vierter Spiegelstrich wird ergänzt: „... , davon in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von 8 LP (Spezielle Schulpraktische Studien) und im allgemein bildenden Unterrichtsfach ... „
- Satz 5 wird gestrichen: „ ... Als allgemein bildendes Unterrichtsfach kann studiert werden: Deutsch, Englisch, evangelische Religion, Informatik, katholische Religion, Mathematik, Physik, Sport. ...“
- Neuer Satz 5 wird hinzugefügt: „ ... <sup>5</sup>In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück“ ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik studiert werden können. ...“

§ 2 wird folgendermaßen geändert:

- Änderung des Wortes „verleiht“ in „verleihen“.

§ 3 wird folgendermaßen geändert:

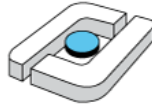
- Absatz (1), Satz 1 wird wie folgt geändert: „...<sup>1</sup>Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 85 30 Leistungspunkte aus dem gewählten Masterstudiengang der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. ...“
- Absatz (3), Satz 1 wird wie folgt geändert: „...<sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf sechs Monate. ...“

§ 4 wird folgendermaßen geändert:

- Satz 2 wird wie folgt geändert: „...<sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien ~~das Fachpraktikum~~ in der beruflichen Fachrichtung. ...“
- Satz 5 wird hinzugefügt: „...<sup>5</sup>Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule. ...“

### § 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.



**Hochschule Osnabrück**  
 University of Applied Sciences  
 Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
 für die Masterstudiengänge  
 „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und  
 „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik“  
 an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik  
 der Hochschule Osnabrück**

- Neubekanntmachung -

*in der nunmehr geltenden Fassung (1. Änderung beschlossen vom Fakultätsrat am 03.06.2014,  
 genehmigt vom Präsidium am 02.07.2014)*

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).

<sup>3</sup>Das Masterstudium gliedert sich in:

- eine berufliche Fachrichtung im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von insgesamt 25 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung im Umfang von 8 LP (Spezielle Schulpraktische Studien) und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Master-Arbeit im Umfang von 20 LP und
- eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von 5 LP.

<sup>4</sup>Als berufliche Fachrichtung kann studiert werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

<sup>5</sup>In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück“ ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik studiert werden können.

**§ 2 Hochschulgrad**

Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt „M.Ed.“).

**§ 3 Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung**

(1) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. <sup>2</sup>Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Ausnahmen zulassen.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs eingebunden sind.

(3) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.

#### **§ 4 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultäten der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. <sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. <sup>3</sup>Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die mündliche Abschlussprüfung. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. <sup>5</sup>Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

#### **§ 5 Studienordnung**

Weitere Einzelheiten zu den Studiengängen sind in der Studienordnung für die beruflichen Fachrichtungen in den Masterstudiengängen „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Elektrotechnik“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen, Teilstudiengang Metalltechnik“ an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik der Hochschule Osnabrück beschrieben.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2014/15 in Kraft.